

# Leitung zweier Fahrschul-GmbH durch ein und denselben verantwortlichen Leiter möglich

**Das Verwaltungsgericht München hat entschieden: Die Entfernung zweier Fahrschulen als alleiniges Kriterium rechtfertigt nicht, die Leitung der beiden Fahrschul-GmbH durch ein und denselben verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zu versagen.**

In einer erst kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung hat das Bayerische Verwaltungsgericht München (VG München) entschieden, dass ein verantwortlicher Leiter für den Ausbildungsbetrieb auch dann zulässigerweise für zwei Fahrschul-GmbH bestellt werden kann, wenn diese rund 120 km auseinander liegen. Die Entfernung der Fahrschulen ist nach Auffassung des VG München als alleiniges Kriterium nicht geeignet, die Bestellung ein und desselben Fahrlehrers als verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs für beide Fahrschulen abzulehnen (VG München, Urteil vom 9. März 2012 – M 16 K 11.2302).

## **Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:**

Der Kläger ist Inhaber von zwei Fahrschulen, eine in Niederbayern, eine in Oberbayern. Die Sitze der beiden Fahrschul-GmbH liegen rund 120 km voneinander entfernt. Der Kläger selbst ist Geschäftsführer beider GmbH im Sinne des GmbH-Gesetzes und verantwortlicher Leiter für die Klassen A und BE in der niederbayerischen Fahrschule. In der oberbayerischen Fahrschule war ein anderer Fahrlehrer zum verantwortlichen Leiter bestellt, der aber nur die Klassen BE schulen durfte. Nachdem die Anfragen in der oberbayerischen Fahrschule nach Klasse A-Ausbildung größer wurden, beschloss der Kläger als Inhaber der Fahrlehrerlaubnis Klasse A, sich auch in dieser Fahrschule zum verantwortlichen Leiter bestellen zu lassen, damit dort nach Erteilung der entsprechenden Fahrschülerlaubnis auch Klasse A geschult werden könnte. Dies wurde ihm seitens der Verwaltungsbehörde jedoch verwehrt, mit der Begründung, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als verantwortlicher Leiter der niederbayerischen Fahrschule und aufgrund des Umstandes, dass die beiden Fahrschulen mehr als 30 km voneinander entfernt seien, nicht möglich sei.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, allerdings ohne Erfolg. Auch der Einwand, man könnte ihm ja die Fahrschülerlaubnis Klasse A für die oberbayerische Fahrschule befristet für ein Jahr erteilen, eine Sonderprüfung vornehmen und dann beurteilen, ob er seine Verpflichtungen nach § 16 FahrIG tatsächlich nicht wahrnehmen könnte, fruchtete nichts, so dass der Kläger schließlich Klage zum Verwaltungsgericht erhob. Dort beantragte er, die Verwaltungsbehörde zu verpflichten, ihm die Fahrschülerlaubnis der Klasse A nach seiner Bestellung zum verantwortlichen Leiter vorläufig für ein Jahr zu erteilen und ihm nach Ablauf dieses Jahres die unbefristete Erlaubnis zu erteilen, falls eine bis dahin durchzuführende Fahrschulüberwachung keine gravierenden Mängel zu Tage bringt. Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht stattgegeben und der Verwaltungsbehörde die Kosten des Verfahrens auferlegt.

## **In seinen Entscheidungsgründen führte das Verwaltungsgericht aus:**

*[...zwischen den Parteien ist es unstrittig, dass der Kläger über die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A verfügt und ersichtlich die über § 11 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2, § 16 FahrIG hinausgehenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 FahrIG vorliegen. Weiterhin ist die tatsächliche **räumliche Distanz** zwischen den Ausbildungsstätten in T. und M. (**118 km**) und die benötigte **Fahrzeit von durchschnittlich 80 Minuten** unstrittig. Zur Überzeugung des Gerichts hat die Klagepartei durch ihre vorgelegte Konzeption nachvollziehbar und in sich schlüssig dargelegt, dass eine **parallele Betriebsführung** der Ausbildungsstätten (sowie der*

beiden juristischen Personen) in M. und T. **möglich** ist, nachdem auf eine zeitlich parallele Führung in den beiden Ausbildungsstätten verzichtet wird.

Die Ausbildung findet tageweise entweder in der einen oder der anderen Ausbildungsstätte statt (Montag, Freitag und Samstag), an den Wochentagen Dienstag bis Donnerstag erfolgt eine vor- bzw. nachmittägliche Aufteilung, die in der tageweisen Zeiteinteilung den Zeitbedarf für die Fahrzeit zwischen den beiden Ausbildungsstätten ausreichend und realistisch berücksichtigt und einplant. Der Aufwand für Büro-, Unterweisungs- und Kontrolltätigkeiten wird angegeben. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Ernsthaftigkeit der vorgelegten Konzeption zu zweifeln [.....].

Im übrigen ist es der unternehmerischen Verantwortung des Klägers zuzuordnen, wenn er sich die parallele Führung zweier Fahrschulen zu unterschiedlichen Betriebszeiten trotz etwa 120 km Distanz „antut“. **Soweit die gesetzlichen Anforderungen an § 16 Abs. 1, 2 FahrIG – wie hier – eingehalten werden, ist der Beklagten eine weitergehende Prüfung der Realisierbarkeit oder aber der Rentabilität der Führung zweier Fahrschulen entzogen.** Im Übrigen bleiben ihr jedoch – ebenso dem Landratsamt T. – die gesetzlichen Kontroll- und Überwachungsrechte, vgl. § 33 Abs. 1, Abs. 2 FahrIG. [...] Die Zweifel an der Erfüllbarkeit der Pflichten des § 16 Abs. 1, 2 FahrIG aufgrund der Tatsache der räumlichen Distanz konnten ausgeräumt werden.

Der **Hinweis auf die Pflichten nach § 16** ist ein besonders hervorgehobener Fall im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung, bezieht sich allerdings auf einen zukünftigen Sachverhalt, damit auch eine **Prognose, nämlich dahingehend, ob der Bewerber seine Pflichten nach § 16 erfüllen kann.** Diese Pflichten sind im Wesentlichen als Anleitungs- und Überwachungspflichten zu bezeichnen. Ob der Fahrschulinhaber bzw. der verantwortliche Leiter dies gewährleisten kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. **Die Ausübung einer anderen Tätigkeit neben derjenigen als Fahrschulinhaber schließt nicht zwangsläufig aus, dass der Bewerber seine Pflichten nach § 16 nachzukommen in der Lage ist.** Dabei kommt es auf die Art der Tätigkeit an, auf die dafür aufzuwendende Arbeitszeit, auf die Entfernung des Arbeitsplatzes von der Betriebsstätte der Fahrschule und auch auf die Anzahl der beschäftigten Fahrlehrer. **Die Auffassung, die Vollzeitstätigkeit anderer Art schließt den Betrieb einer Fahrschulerlaubnis aus** (Anm. d. Verf.: gemeint ist wohl Betrieb einer Fahrschule), **berücksichtigt nicht im ausreichenden Maß die heutigen geänderten Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Ausübung mehrerer Berufe, soweit die Umstände dies ermöglichen** (vgl. Koch, Das neue Fahrlehrerrecht, § 11, RdNr. 89 f).

Von Klageseite wird zurecht darauf verwiesen, dass die **Anleitung und Überwachung** des Fahrlehrers in M. **mittels stichprobenartiger Kontrollen** durch den künftigen verantwortlichen Leiter (vgl. hierzu Koch, a. a. O., RdNr. 134 ff zu § 16) gerade auch bei Zugrundelegung der Konzeption der Klagepartei überschaubar und **zu bewerkstelligen** sein dürfte, auch **ohne dass der künftige verantwortliche Leiter seinen Wohnsitz zu verlegen brauchte** (wie dies etwa bei Bouska/May/Weibrecht, Fahrlehrer Recht, § 11 Anm. 2c angesprochen wird) **oder pauschal auf eine „30-Kilometer-Distanz-Regel“** (§ 14 Anm. 8 für Zweigstellen) **verwiesen werden dürfte.** [...]

**Im übrigen verweist der Klägerbevollmächtigte in diesem Zusammenhang zurecht auf die Kommentarliteratur bei Dauer** (Kommentar zum Fahrlehrerrecht, § 11 Anm. 7) **und Eckhardt** (Fahrlehrergesetz, § 11 Anm. 4 sowie § 16 Anm. 3 und 5), **worin zurecht in Zweifel gezogen wird, dass eine andere hauptberufliche Tätigkeit einer – neuerlichen – Fahrschulerlaubnis pauschal entgegengehalten werden kann, als sich hierfür eine Stütze im Gesetz nicht finde und § 17 Nr. 8 FahrIG (Anzeige hauptberuflicher Tätigkeit) sonst leerliefe.**

*Die Führbarkeit zweier Fahrschulen an zwei, wenngleich über 100 km entfernten Orten ist trotz des hierfür nötigen Zeitaufwands bei Zugrundelegung der neuesten Konzeption der Klagepartei nachgewiesen, auch was in dem dort geschilderten Umfang der beschäftigten Fahrlehrer die Anleitungs- und Überwachungstätigkeit und die „Büroarbeiten“ betrifft. Der verbindliche Rahmen des § 6 Abs. 2 FahrlG wird eingehalten. [...]*

Mit dieser Entscheidung macht das Gericht deutlich, dass die Bestellung eines Fahrlehrers zum verantwortlichen Leiter für zwei räumlich entfernte Fahrschulen nicht einfach pauschal unter Hinweis auf die räumliche Entfernung abgelehnt werden darf. Auch die pauschale Begründung, der verantwortliche Leiter übe bereits eine andere hauptberufliche Tätigkeit aus, genügt nach dieser Rechtsprechung nicht, um die entsprechende Erlaubnis zu versagen. Diese Rechtsprechung lässt sich m. E. ebenso auf die Erteilung von Zweigstellenerlaubnissen anwenden, die dann nicht mehr einfach nur pauschal unter Hinweis auf die zu große Entfernung (mehr als 30 km) oder eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit abgelehnt werden dürfte.

Für den Antragsteller ist allerdings von größter Wichtigkeit, dass er der Behörde (und später dann dem Gericht – falls notwendig) ein schlüssiges, nachvollziehbares Konzept vorweisen kann, anhand dessen er nachweist, wie er die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und somit die „Befürchtungen“ der Erlaubnisbehörde widerlegen kann. Dann kann sich die Erlaubnisbehörde nicht mehr auf die pauschalen Argumente „andere hauptberufliche Tätigkeit“ und „zu weit entfernt“ zurückziehen, sondern muss sich im einzelnen mit dem vorgelegten Konzept auseinandersetzen – was die Erlaubnisbehörde im oben geschilderten Fall unterlassen hat.

## **DOMUS JURIS**

Rechtsanwalt Dietrich JASER  
89312 Günzburg  
[www.domusjuris.de](http://www.domusjuris.de)